

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 6. Juni 2013 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 17/13721 – zu dem

**Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG)**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 72/13 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 17/13721

17. Wahlperiode

05.06.2013

Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG)

- Drucksachen 17/10818, 17/12219, 17/12220, 17/12628 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Michael Meister

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Carsten Kühl

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Vermittlungsausschuss

Strobl

Dr. Meister

Dr. Kühl

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge  
(Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG)**

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 3 Satz 1 EStG),  
Nummer 10 Buchstabe b (§ 92a Absatz 2 Satz 3 EStG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird in § 10 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „24 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 10 Buchstabe b wird in § 92a Absatz 2 Satz 3 die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.